

*Der nachfolgende Text ist in angemessenes Latein zu übersetzen!*

Auch wenn wir in Schule und Studium den Werken der Dichtung, Historiographie und Philosophie billigerweise den Vorrang zubilligen, so sollte man darüber nicht vergessen, daß es in noch höherem Maße die vielleicht weniger gefällige, aber für die Ordnung der menschlichen Gemeinschaft höchst bedeutsame Wissenschaft vom Rechtswesen war, was von dem geistigen Erbe der Römer durch die Jahrhunderte wirksam geblieben ist.

Wenn irgendwo, so in diesem Betrachte kommt den Römern sogar höhere Bedeutung und Wirksamkeit zu als den Griechen; denn obgleich wir mit gutem Grund längst aufgehört haben, Vergil mit dem Maße Homers, Horaz mit dem Maße Pindars zu messen - von Tragödie und Komödie, von Naturerkenntnis und reiner Philosophie zu schweigen -: In der Rechtswissenschaft wenigstens haben die Römer von vornherein etwas Eigenes und nur ihnen selbst Zugehöriges geschaffen. Gewiß zwar weisen auch hier die Anfänge ins Griechische zurück; denn was Livius und andere von der Übernahme hellenischer Gesetzesvorbilder im ältesten Rom berichten, enthält zweifellos, wenngleich in legendärer Verbrämung, einen zutreffenden historischen Kern. Trotzdem aber ist es weder Zufall noch die bloße Folge einer Tradition, die tatsächlich hier wie anderwärts dem lateinischen Worte gewogener war als dem griechischen, sondern offensichtlich ist es in diesem Falle auch von der Sache her wohlbegründet, wenn uns bei der Frage nach den Wurzeln und Quellen neuzeitlicher Jurisprudenz zuerst, ja fast allein Rom in den Sinn kommt.

In der Tat verlockt die Sprache der Gesetze und die Sprache Roms zu einer ganz ähnlichen Wesensbestimmung, wobei die Adjektiva 'genau', 'klar', 'sachlich', 'frei von Gefühlswallungen' sich wie von selber anzubieten scheinen.

Freilich mag man im Hinblick auf Vergils Bukolik, auf die Elegiker oder auf die zarten Gebilde der silbernen Latinität hinzufügen, daß damit keineswegs der gesamte Umkreis lateinischer Ausdrucksmöglichkeiten umgriffen wird; aber daß eben doch in der klaren und harten Präzision ein charakteristischer Zug und eine besondere Qualität dieses Idioms liegt, bleibt dennoch gültig. Und es ist eine nur im ersten Augenblick verwunderliche Tatsache, daß diese Eigenheiten nicht nur um ihres praktischen Nutzens für die soziale Gemeinschaft willen geschätzt werden, sondern auch wegen ihrer intellektuellen Eleganz und vollkommenen Zweckmäßigkeit die Bewunderung der erlesensten Geister gefunden haben; die ungesuchte Schönheit, verhaltene Vornehmheit und männliche Großgeartetheit des römischen Reiches tritt uns entgegen in Brückenbau und Münzprägung, in der ehernen aber nicht plumpen Kraft der Buchstabenformen ebenso wie in dem den Erdkreis umspannenden Netz der Straßen, Meilensteine und Grenzwälle, durch das alle Völker, die davon umstrickt waren, im Guten und im Schlimmen, mit harten Fesseln und zugleich mit belebenden Adern, an die Stadt als an die Herzmitte der Menschheit angeschlossen waren. Aber genau das gleiche wird einem scharfen und nicht abgestumpften Ohre in gleicher Kraft vornehmlich aus der Sprache selbst, und zwar gerade aus der Sprache des Rechtes.

Um dies zu verstehen, braucht man nur etwa den ersten Abschnitt der Institutionen des Gaius zu lesen, welcher etwa zur Zeit des Kaisers Marc Aurel blühte und dessen Commentarien durch Schlichtheit und zuchtvolle Klarheit hervorstechen. Sein Werk beginnt nämlich mit folgenden Worten:

“Alle Völker, die sich von Gesetz und Sitte leiten lassen, bedienen sich teils ihres eigenen, teils des gemeinsamen Rechtes aller Menschen. Denn was jeweils ein Volk sich selbst als Recht gesetzt hat, das ist dessen Eigentum und wird, als das eigentümliche Recht einer civitas, Zivilrecht genannt. Was aber die natürliche Vernunft unter allen Menschen (*als Recht*) gesetzt hat, das wird bei allen Stämmen durchaus gleichermaßen gewährt und wird Völkerrecht genannt, als dasjenige Recht nämlich, dessen sich alle Stämme bedienen. Das römische Volk bedient sich also teils seines eigenen, teils des allgemeinen Menschenrechtes.”